Stadt Dessau-Roßlau

29.10.2025

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/316/2025/I-14**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.11.2025				
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	25.11.2025				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	03.12.2025				
Stadtrat	öffentlich	10.12.2025				

Titel:
Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/141/2016/I-14
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]

Steuerrelevanz

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Relevanz für die BUGA

Vorlage ist nicht BUGA relevant	[x]

Fördermittel

Prüfung ist nicht erfolgt	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau (RPO) werden die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA sowie die ihm durch den Stadtrat übertragenen Aufgaben gemäß § 140 Abs. 2 KVG LSA vollständig erfüllt. Zudem besitzen die Bestimmungen der §§ 136 - 142 KVG LSA für die Ausführung der Aufgaben des RPA volle Gültigkeit.

Gemäß § 138 Abs. 1 KVG LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau dazu verpflichtet, ein RPA einzurichten. Dieses ist gemäß § 139 Abs. 1 S. 2 KVG LSA unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt. Der Stadtrat hat durch Beschluss die Befugnis, dem RPA weitere Pflichtaufgaben zu übertragen. Dies ist in § 140 Abs. 1 KVG LSA festgehalten.

Um eine ordnungsgemäße Arbeitsweise und Aufgabenerfüllung im Bereich des städtischen Prüfungswesens zu gewährleisten, sind Anpassungen der bestehenden Regelungen sowohl an die innerbetrieblichen Veränderungen als auch an die aktuelle Gesetzeslage erforderlich. Insbesondere wurden die Aufgaben des RPA gemäß § 4 an § 140 Abs. 1 und 2 KVG LSA angepasst. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Prüfungen des RPA. Die RPO in der Fassung vom 11. Januar 2017 soll daher durch die vorliegende Fassung ersetzt werden.

Das RPA ist für seine innere Organisation sowie für die Anpassung seiner Ablauforganisation eigenverantwortlich. Bei der inneren Organisation sind zudem die Bestimmungen der Neufassung der Verwaltungsanordnung Nr. 10 zur Rechnungsprüfung der Stadt Dessau-Roßlau (VAO-Nr. 10) zu berücksichtigen.

Gleichzeitig soll aber auch den örtlichen Gegebenheiten im Zusammenwirken zwischen gesetzlich formierter Prüftätigkeit, OB, Stadtrat und RP-A gebührend Rechnung getragen werden. Unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen wird dem Stadtrat empfohlen, die in der Anlage befindliche RPO zu beschließen. Sie soll ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen über das örtliche Prüfwesen den Umfang der Prüftätigkeit in der Stadt Dessau-Roßlau regeln.